

klären die zeitliche Verzögerung des Gesetzes. Wilhelm Beck schreibt im Kommissionsbericht zum Gesetzesentwurf über den Staatsgerichtshof¹⁰⁷: «Leider kann der Entwurf des obigen Gesetzes infolge Arbeitsüberhäufung der Behörden und des Verfassers zur verfassungsmässigen Behandlung dem Landtage erst jetzt unterbreitet werden.» Mit diesem Hinweis begegnet er auch einer gewissen Ungeduld, die sich in der Öffentlichkeit bemerkbar gemacht hatte.¹⁰⁸ Die Fertigstellung des Gesetzesentwurfs datiert vom Oktober 1925, d.h. 4 Jahre nach Inkrafttreten der Verfassung.

2. Einzelne Zuständigkeitsbereiche

a) Abstrakte und konkrete Normenkontrolle

aa) Abstrakte Normenkontrolle

Ein Antrag, ein Gesetz als verfassungswidrig ganz oder zum Teil, mit Wirkung für jedermann, aufzuheben, kann von der Regierung oder einer Gemeindevertretung jederzeit gestellt werden (Art. 24 Abs. 1 StGHG). Da es sich hierbei um ein selbständiges Verfahren handelt, das unabhängig von einem wegen eines konkreten Anlasses anhängigen Verfahrens erfolgt, wird sie im Schrifttum abstrakte Normenkontrolle genannt. Die abstrakte Normenkontrolle ist allerdings bedeutungslos geblieben. Dafür gibt es mehrere Gründe. Ein wesentlicher Grund stellt das Gutachten des Staatsgerichtshofes dar, da es einen ähnlichen Zweck wie die abstrakte Normenkontrolle erfüllt. Regierung und Landtag können nämlich beim Staatsgerichtshof ein Gutachten einholen und die Verfassungs- oder Gesetzmässigkeit von Rechtsnormen abklären lassen.¹⁰⁹ Verordnungen können innerhalb einer Frist von einem Monat seit ihrer Publikation im Landesgesetzblatt von hundert Stimmfähigen als verfassungs- oder gesetzwidrig beim Staatsgerichtshof angefochten werden, ohne dass sie ein besonderes Interesse nachzuweisen hätten. Von dieser

¹⁰⁷ «Kommissions-Bericht», LLA RE 1925/2255, S. 1.

¹⁰⁸ Zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes siehe Wille, Normenkontrolle, S. 43 ff.

¹⁰⁹ Art. 16 StGHG; vgl. Wille, Normenkontrolle, S. 90 ff.